



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Detmold

Herausgeber: Bezirksregierung Detmold

210. Jahrgang

Detmold, den 14. Juli 2025

Nummer 29

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

139 Stiftungsaufsicht; hier: Anerkennung der „PRZ Familienstiftung“ mit Sitz in Gütersloh, S. 173

140 Schulorganisation; hier: Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Detmold, S. 173

141 Schulorganisation; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S. 174

142 Schulorganisation; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S. 176

143 Schulorganisation; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S. 178

144 Schulorganisation; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S. 180

145 Schulorganisation; Öffentlich-rechtliche Vereinbarung, S. 182

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

146 WestfalenTarif GmbH; hier: Öffentliche Bekanntmachung, S. 185

Beilage zu Ziffer 140: Bezirksfachklassenverzeichnis 2025/2026

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

139

Stiftungsaufsicht;

hier: Anerkennung der „PRZ Familienstiftung“ mit Sitz in Gütersloh

Bezirksregierung Detmold

Az.: 21.01.02-004/2025-006

Detmold, den 07. Juli 2025

Mit Anerkennungsurkunde vom 23.06.2025 habe ich die „PRZ Familienstiftung“ mit Sitz in Gütersloh anerkannt.

Die Stiftung hat damit Rechtsfähigkeit erlangt.

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.173

140

Schulorganisation;

hier: Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Detmold

Bezirksregierung Detmold

Az.: 48.2-6005

Detmold, den 07. Juli 2025

Verordnung

über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Detmold

Gemäß § 84 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102) in der zurzeit gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

An den Berufskollegs des Regierungsbezirks Detmold werden Bezirksfachklassen nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung gebildet.

§ 2

Änderungen und Ergänzungen, die sich ggfls. durch die „Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schuleinzugsbereichen für Bezirksfachklassen des Bildungsgangs Berufsschule an Berufskollegs“ des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS 10 - 11 Nr. 1) ergeben, sind darüber hinaus zu beachten.

§ 3

Die Verordnung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Detmold vom 21.06.2024 außer Kraft.

Die Regierungspräsidentin
Anna Katharina Bölling

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.173

141

Schulorganisation; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Bezirksregierung Detmold
Az.: 48.2-6002

Detmold, den 04. Juni 2025

Gemäß § 81 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wurden durch Bescheide vom 02.06.2025 die Ratsbeschlüsse der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Petershagen und Porta Westfalica sowie der Gemeinden Hille und Hüllhorst genehmigt, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen i.S.d. § 78 Abs. 8 Satz 2 SchulG zwischen der Stadt Minden und jeder der anderen Kommunen zu schließen zur Übertragung der Schulträgeraufgaben dieser Kommunen für eine Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen auf die Stadt Minden – Schulträgerin der Kühlenkampfschule, Förderschule Lernen in Minden.

Gleichzeitig wurde im Einvernehmen mit der zuständigen Kommunalaufsicht beim Kreis Minden-Lübbecke gem. § 78 Abs. 8 SchulG i.V.m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) die aufsichtsbehördliche Genehmigung aller Vereinbarungen erteilt.

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen bedürfen gem. § 24 Abs. 3 GKG zu ihrer Wirksamkeit der Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. Sie sind daher nachfolgend abgedruckt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Minden und der Stadt Bad Oeynhausen über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für die Förderschule Lernen

Präambel

Die Förderschule Kühlenkampfschule in Minden ist die letzte verbliebene Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in öffentlicher Schulträgerschaft im Kreis Minden-Lübbecke. Damit die betroffenen Eltern auch in Zukunft die Möglichkeit ha-

ben, ihre Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich Lernen an einer Förderschule Lernen beschulen zu lassen, schließen die Städte Minden und Bad Oeynhausen diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Grundlagen dieser Vereinbarung sind §§ 1 und 23 bis 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV NW 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) i. V. m. § 78 Abs. 8 Satz 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) sowie die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden vom 20.02.2025 und des Rates der Stadt Bad Oeynhausen vom 18.12.2024.

§ 1

Übertragung der Aufgaben

Die Stadt Minden übernimmt die gesetzliche Schulträgeraufgabe der Stadt Bad Oeynhausen im Rahmen der Delegation, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen zu errichten und fortzuführen (§ 78 Abs. 4 SchulG). Sie verpflichtet sich, Schüler*innen aus Bad Oeynhausen, für die die Förderschule Kühlenkampfschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen durch die Erziehungsberechtigten gewählt wurde oder die dieser Schule zugewiesen wurden, im Rahmen der Aufnahmekapazität aufzunehmen. An der Kühlenkampfschule werden unmittelbar dem Schul- und Bildungszeck dienende Leistungen erbracht, sodass keine Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 2

Fahrtkosten für Schüler*innen aus Bad Oeynhausen

(1) Die Regelung des Transportes für Schüler*innen aus Bad Oeynhausen, insbesondere die Entscheidung, ob und inwieweit ein Schüler*innenspezialverkehr notwendig wird, wird von der Stadt Bad Oeynhausen im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung getroffen.

(2) Die Stadt Bad Oeynhausen trägt die notwendigen Fahrtkosten für Schüler*innen aus Bad Oeynhausen in voller Höhe und stellt die ordnungsgemäße Beförderung sicher.

§ 3

Kostenbeteiligung

(1) Für auswärtige Schüler*innen aus Bad Oeynhausen, die die Kühlenkampfschule in Minden besuchen, wird ein jährlicher **Schulkostenbeitrag** erhoben. Dieser errechnet sich wie folgt:

- a) Bemessungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. eines Jahres (Haushaltsjahr).
- b) Die Aufwendungen für die Kühlenkampschule werden um die Erträge gemäß Teilergebnisplan des Kostenträgers „030601 Förderschule“ vermindert. Dazu zählen insbesondere

Erträge

- Versicherungsleistungen
- laufende Landeszuschüsse für den offenen Ganztags
- Elternbeiträge
- bilanzielle Erträge aus der Auflösung von Zuwendungen

Aufwendungen

- Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulgebäude einschließlich Sporthallen und Außenanlagen
- Aufwendungen für Dienst- und Sachleistungen (Lehr- und Lernmittel, Kosten der Lehrmittelfreiheit, Geschäftsaufwendungen, Inventar, für das keine Abschreibung erfolgt)
- Schülerbeförderungskosten für Sport- und Bäderfahrten
- Personal- und Versorgungsaufwendungen für nicht pädagogisches Personal (z.B. Sekretariat, Schulsozialarbeit)
- Aufwendungen für die offene Ganztagschule (Klassen 1 bis 6)
- Abschreibungen für aktivierungspflichtige Investitionen (Bestandsgebäude)
- Verzinsung des aufgewandten Kapitals (Bestandsgebäude)
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Gebäudewirtschaft, Informationstechnik)
- Abschreibungen für aktivierungspflichtige Investitionen (Neubau) begrenzt auf ein fiktives Investitionsvolumen von 12 Mio. €.
- Verzinsung des aufgewandten Kapitals (Neubau) begrenzt auf ein fiktives Investitionsvolumen von 12 Mio. €.

- c) Der Betrag ist zu bereinigen um
 - die nach dem Finanzausgleichsgesetz aufgrund des Schüler*innenansatzes zufließenden und verbleibenden Schlüsselzuweisungen
 - die anteiligen Beträge der Schul- und Bildungspauschale für die Förderschule

- sonstige spezifische, der Schule unmittelbar zuzurechnenden Förderungen wie der vertraglich geregelte Zuschuss des Kreises Minden-Lübbecke

- d) Der verbleibende Betrag wird durch die Gesamtzahl der Schüler*innen der Kühlenkampschule geteilt und somit der Kopfbetrag ermittelt.
- e) Der Kopfbetrag wird mit der Zahl der Schüler*innen multipliziert, die in Bad Oeynhausen wohnen. Der errechnete Betrag stellt den Schulkostenbeitrag dar. Stichtag für die Ermittlung der Schüler*innenzahlen ist der 15. Oktober des Vorjahres (Amtliche Schulstatistik).
- f) Die Stadt Minden veranlasst die Schulbuchbeschaffung nach § 96 SchulG für alle Schüler*innen der Kühlenkampschule. Die Stadt Bad Oeynhausen erstattet die anteiligen Kosten für die Schüler*innen aus Bad Oeynhausen.

(2) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenbeitrag für das betreffende Rechnungsjahr festgesetzt.

§ 4 Mitwirkungsrecht

Die Stadt Minden hat die Stadt Bad Oeynhausen über alle schulorganisatorischen Regelungen, Schulbau- und Schulunterhaltungsmaßnahmen an der Kühlenkampschule rechtzeitig zu unterrichten, die erhebliche Bedeutung haben. Die Stadt Bad Oeynhausen ist berechtigt, hierzu Stellung zu nehmen.

Zu den Sitzungen des Ausschusses für Bildungsarbeit der Stadt Minden ist ein*e Vertreter*in der Stadt Bad Oeynhausen einzuladen, soweit die Tagesordnung Punkte enthält, die die Förderschule betreffen.

§ 5

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Beteiligten anzustreben.

§ 6 Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Beteiligten können die Vereinbarung einseitig mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.07. eines Jahres schriftlich kündigen. Ausgleichsansprüche stehen den Beteiligten im Falle der Auflösung oder Kündigung dieser Vereinbarung nicht zu.

(2) Die Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung ist gem. § 24 Abs. 5 GkG der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt Minden und die Stadt Bad Oeynhausen sichern sich für diesen Fall zu, die getroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Für die Stadt Minden
Bürgermeister
Michael Jäcke

Beigeordneter und Kämmerer
Norbert Kresse

Für die Stadt Bad Oeynhausen
Bürgermeister
Lars Bökenkröger

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.174

142

Schulorganisation; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Bezirksregierung Detmold
Az.: 48.2-6002

Detmold, den 04. Juni 2025

Gemäß § 81 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wurden durch Bescheide vom 02.06.2025 die Ratsbeschlüsse der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Petershagen und Porta Westfalica sowie der Gemeinden Hille und Hüllhorst genehmigt, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen i.S.d. § 78 Abs. 8 Satz 2 SchulG zwischen der Stadt Minden und jeder der anderen Kommunen zu schließen zur Übertragung der Schulträgeraufgaben dieser Kommunen für eine Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen auf die Stadt Minden – Schulträgerin der Kühlenkampfschule, Förderschule Lernen in Minden.

Gleichzeitig wurde im Einvernehmen mit der zuständigen Kommunalaufsicht beim Kreis Minden-Lübbecke gem. § 78 Abs. 8 SchulG i.V.m. § 24 Abs. 2

des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) die aufsichtsbehördliche Genehmigung aller Vereinbarungen erteilt.

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen bedürfen gem. § 24 Abs. 3 GKG zu ihrer Wirksamkeit der Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. Sie sind daher nachfolgend abgedruckt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Minden und der Gemeinde Hille über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für die Förderschule Lernen

Präambel

Die Förderschule Kühlenkampfschule in Minden ist die letzte verbliebene Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in öffentlicher Schulträgerschaft im Kreis Minden-Lübbecke. Damit die betroffenen Eltern auch in Zukunft die Möglichkeit haben, ihre Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich Lernen an einer Förderschule Lernen beschulen zu lassen, schließen die Stadt Minden und Gemeinde Hille diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Grundlagen dieser Vereinbarung sind §§ 1 und 23 bis 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV NW 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) i. V. m. § 78 Abs. 8 Satz 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) sowie die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden vom 20.02.2025 und des Rates der Gemeinde Hille vom 14.11.2024.

§ 1

Übertragung der Aufgaben

Die Stadt Minden übernimmt die gesetzliche Schulträgeraufgabe der Gemeinde Hille im Rahmen der Delegation, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen zu errichten und fortzuführen (§ 78 Abs. 4 SchulG). Sie verpflichtet sich, Schüler*innen aus Hille, für die die Förderschule Kühlenkampfschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen durch die Erziehungsberechtigten gewählt wurde oder die dieser Schule zugewiesen wurden, im Rahmen der Aufnahmekapazität aufzunehmen. An der Kühlenkampfschule werden unmittelbar dem Schul- und Bildungszeck dienende Leistungen erbracht, so dass keine Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 2

Fahrkosten für Schüler*innen aus Hille

(1) Die Regelung des Transportes für Schüler*innen aus Hille, insbesondere die Entscheidung, ob und inwieweit ein Schüler*innenspezialverkehr notwendig wird, wird von der Gemeinde Hille im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung getroffen.

(2) Die Gemeinde Hille trägt die notwendigen Fahrtkosten für Schüler*innen aus Hille in voller Höhe und stellt die ordnungsgemäße Beförderung sicher.

§ 3

Kostenbeteiligung

(1) Für auswärtige Schüler*innen aus Hille, die die Kühlenkampfschule in Minden besuchen, wird ein jährlicher **Schulkostenbeitrag** erhoben. Dieser errechnet sich wie folgt:

- a) Bemessungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. eines Jahres (Haushaltsjahr).
- b) Die Aufwendungen für die Kühlenkampfschule werden um die Erträge gemäß Teilergebnisplan des Kostenträgers „030601 Förderschule“ vermindert. Dazu zählen insbesondere

Erträge

- Versicherungsleistungen
- laufende Landeszuschüsse für den offenen Ganztags
- Elternbeiträge
- bilanzielle Erträge aus der Auflösung von Zuwendungen

Aufwendungen

- Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulgebäude einschließlich Sporthallen und Außenanlagen
- Aufwendungen für Dienst- und Sachleistungen (Lehr- und Lernmittel, Kosten der Lehrmittelfreiheit, Geschäftsaufwendungen, Inventar, für das keine Abschreibung erfolgt)
- Schülerbeförderungskosten für Sport- und Bäderfahrten
- Personal- und Versorgungsaufwendungen für nicht pädagogisches Personal (z.B. Sekretariat, Schulsozialarbeit)
- Aufwendungen für die offene Ganztagschule (Klassen 1 bis 6)
- Abschreibungen für aktivierungspflichtige Investitionen (Bestandsgebäude)
- Verzinsung des aufgewandten Kapitals (Bestandsgebäude)

- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Gebäudewirtschaft, Informationstechnik)
- Abschreibungen für aktivierungspflichtige Investitionen (Neubau) begrenzt auf ein fiktives Investitionsvolumen von 12 Mio. €.
- Verzinsung des aufgewandten Kapitals (Neubau) begrenzt auf ein fiktives Investitionsvolumen von 12 Mio. €.

- c) Der Betrag ist zu bereinigen um
 - die nach dem Finanzausgleichsgesetz aufgrund des Schüler*innenansatzes zufließenden und verbleibenden Schlüsselzuweisungen
 - die anteiligen Beträge der Schul- und Bildungspauschale für die Förderschule
 - sonstige spezifische, der Schule unmittelbar zuzurechnenden Förderungen wie der vertraglich geregelte Zuschuss des Kreises Minden-Lübbecke
- d) Der verbleibende Betrag wird durch die Gesamtzahl der Schüler*innen der Kühlenkampfschule geteilt und somit der Kopfbetrag ermittelt.
- e) Der Kopfbetrag wird mit der Zahl der Schüler*innen multipliziert, die in Hille wohnen. Der errechnete Betrag stellt den Schulkostenbeitrag dar. Stichtag für die Ermittlung der Schüler*innenzahlen ist der 15. Oktober des Vorjahres (Amtliche Schulstatistik).
- f) Die Stadt Minden veranlasst die Schulbuchbeschaffung nach § 96 SchulG für alle Schüler*innen der Kühlenkampfschule. Die Gemeinde Hille erstattet die anteiligen Kosten für die Schüler*innen aus Hille.

(2) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenbeitrag für das betreffende Rechnungsjahr festgesetzt.

§ 4

Mitwirkungsrecht

Die Stadt Minden hat die Gemeinde Hille über alle schulorganisatorischen Regelungen, Schulbau- und Schulunterhaltungsmaßnahmen an der Kühlenkampfschule rechtzeitig zu unterrichten, die erhebliche Bedeutung haben. Die Gemeinde Hille ist berechtigt, hierzu Stellung zu nehmen.

Zu den Sitzungen des Ausschusses für Bildungsarbeit der Stadt Minden ist ein*e Vertreter*in der Gemeinde Hille einzuladen, soweit die Tagesordnung Punkte enthält, die die Förderschule betreffen.

§ 5

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Beteiligten anzustreben.

§ 6

Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Beteiligten können die Vereinbarung einseitig mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.07. eines Jahres schriftlich kündigen. Ausgleichsansprüche stehen den Beteiligten im Falle der Auflösung oder Kündigung dieser Vereinbarung nicht zu.

(2) Die Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung ist gem. § 24 Abs. 5 GkG der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt Minden und die Gemeinde Hille sichern sich für diesen Fall zu, die getroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Für die Stadt Minden
Bürgermeister
Michael Jäcke

Beigeordneter und Kämmerer
Norbert Kresse

Für die Gemeinde Hille
Bürgermeister
Michael Schweiß

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.176

143

Schulorganisation; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Bezirksregierung Detmold

Az.: 48.2-6002

Detmold, den 04. Juni 2025

Gemäß § 81 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wurden durch Bescheide vom 02.06.2025 die Ratsbeschlüsse der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Petershagen und Porta Westfalica sowie der Gemeinden Hille und Hüllhorst genehmigt, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen i.S.d. § 78 Abs. 8 Satz 2 SchulG zwischen der Stadt Minden und jeder der anderen Kommunen zu schließen zur Übertragung der Schulträgeraufgaben dieser Kommunen für eine Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen auf die Stadt Minden – Schulträgerin der Kühlenkampfschule, Förderschule Lernen in Minden.

Gleichzeitig wurde im Einvernehmen mit der zuständigen Kommunalaufsicht beim Kreis Minden-Lübbecke gem. § 78 Abs. 8 SchulG i.V.m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) die aufsichtsbehördliche Genehmigung aller Vereinbarungen erteilt.

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen bedürfen gem. § 24 Abs. 3 GKG zu ihrer Wirksamkeit der Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. Sie sind daher nachfolgend abgedruckt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Minden und der Gemeinde Hüllhorst über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für die Förderschule Lernen

Präambel

Die Förderschule Kühlenkampfschule in Minden ist die letzte verbliebene Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in öffentlicher Schulträgerschaft im Kreis Minden-Lübbecke. Damit die betroffenen Eltern auch in Zukunft die Möglichkeit haben, ihre Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich Lernen an einer Förderschule Lernen beschulen zu lassen, schließen die Stadt Minden und Gemeinde Hüllhorst diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Grundlagen dieser Vereinbarung sind §§ 1 und 23 bis 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV NW 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) i. V. m. § 78 Abs. 8 Satz 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) sowie die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden

vom 20.02.2025 und des Rates der Gemeinde Hüllhorst vom 11.12.2024.

§ 1

Übertragung der Aufgaben

Die Stadt Minden übernimmt die gesetzliche Schulträgeraufgabe der Gemeinde Hüllhorst im Rahmen der Delegation, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen zu errichten und fortzuführen (§ 78 Abs. 4 SchulG). Sie verpflichtet sich, Schüler*innen aus Hüllhorst, für die die Förderschule Kühlenkampfschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen durch die Erziehungsberechtigten gewählt wurde oder die dieser Schule zugewiesen wurden, im Rahmen der Aufnahmekapazität aufzunehmen. An der Kühlenkampfschule werden unmittelbar dem Schul- und Bildungszeck dienende Leistungen erbracht, so dass keine Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 2

Fahrkosten für Schüler*innen aus Hüllhorst

(1) Die Regelung des Transportes für Schüler*innen aus Hüllhorst, insbesondere die Entscheidung, ob und inwieweit ein Schüler*innenspezialverkehr notwendig wird, wird von der Gemeinde Hüllhorst im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung getroffen.

(2) Die Gemeinde Hüllhorst trägt die notwendigen Fahrtkosten für Schüler*innen aus Hüllhorst in voller Höhe und stellt die ordnungsgemäße Beförderung sicher.

§ 3

Kostenbeteiligung

(1) Für auswärtige Schüler*innen aus Hüllhorst, die die Kühlenkampfschule in Minden besuchen, wird ein jährlicher **Schulkostenbeitrag** erhoben. Dieser errechnet sich wie folgt:

- a) Bemessungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. eines Jahres (Haushaltsjahr).
- b) Die Aufwendungen für die Kühlenkampfschule werden um die Erträge gemäß Teilergebnisplan des Kostenträgers „030601 Förderschule“ vermindert. Dazu zählen insbesondere

Erträge

- Versicherungsleistungen
- laufende Landeszuschüsse für den offenen Ganztags
- Elternbeiträge
- bilanzielle Erträge aus der Auflösung von Zuwendungen

Aufwendungen

- Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulgebäude einschließlich Sporthallen und Außenanlagen
 - Aufwendungen für Dienst- und Sachleistungen (Lehr- und Lernmittel, Kosten der Lehrmittelfreiheit, Geschäftsaufwendungen, Inventar, für das keine Abschreibung erfolgt)
 - Schülerbeförderungskosten für Sport- und Bäderfahrten
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen für nicht pädagogisches Personal (z.B. Sekretariat, Schulsozialarbeit)
 - Aufwendungen für die offene Ganztagschule (Klassen 1 bis 6)
 - Abschreibungen für aktivierungspflichtige Investitionen (Bestandsgebäude)
 - Verzinsung des aufgewandten Kapitals (Bestandsgebäude)
 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Gebäudewirtschaft, Informationstechnik)
 - Abschreibungen für aktivierungspflichtige Investitionen (Neubau) begrenzt auf ein fiktives Investitionsvolumen von 12 Mio. €.
 - Verzinsung des aufgewandten Kapitals (Neubau) begrenzt auf ein fiktives Investitionsvolumen von 12 Mio. €.
- c) Der Betrag ist zu bereinigen um
 - die nach dem Finanzausgleichsgesetz aufgrund des Schüler*innenansatzes zufließenden und verbleibenden Schlüsselzuweisungen
 - die anteiligen Beträge der Schul- und Bildungspauschale für die Förderschule
 - sonstige spezifische, der Schule unmittelbar zuzurechnenden Förderungen wie der vertraglich geregelte Zuschuss des Kreises Minden-Lübbecke
 - d) Der verbleibende Betrag wird durch die Gesamtzahl der Schüler*innen der Kühlenkampfschule geteilt und somit der Kopfbetrag ermittelt.
 - e) Der Kopfbetrag wird mit der Zahl der Schüler*innen multipliziert, die in Hüllhorst wohnen. Der errechnete Betrag stellt den Schulkostenbeitrag dar. Stichtag für die Ermittlung der Schüler*innenzahlen ist der 15. Oktober des Vorjahres (Amtliche Schulstatistik).

- f) Die Stadt Minden veranlasst die Schulbuchbeschaffung nach § 96 SchulG für alle Schüler*innen der Kuhlenskampfschule. Die Gemeinde Hüllhorst erstattet die anteiligen Kosten für die Schüler*innen aus Hüllhorst.

(2) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenbeitrag für das betreffende Rechnungsjahr festgesetzt.

§ 4 Mitwirkungsrecht

Die Stadt Minden hat die Gemeinde Hüllhorst über alle schulorganisatorischen Regelungen, Schulbau- und Schulunterhaltungsmaßnahmen an der Kuhlenskampfschule rechtzeitig zu unterrichten, die erhebliche Bedeutung haben. Die Gemeinde Hüllhorst ist berechtigt, hierzu Stellung zu nehmen.

Zu den Sitzungen des Ausschusses für Bildungsarbeit der Stadt Minden ist ein*e Vertreter*in der Gemeinde Hüllhorst einzuladen, soweit die Tagesordnung Punkte enthält, die die Förderschule betreffen.

§ 5

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Beteiligten anzustreben.

§ 6 Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Beteiligten können die Vereinbarung einseitig mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.07. eines Jahres schriftlich kündigen. Ausgleichsansprüche stehen den Beteiligten im Falle der Auflösung oder Kündigung dieser Vereinbarung nicht zu.

(2) Die Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung ist gem. § 24 Abs. 5 GkG der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt Minden und die Gemeinde Hüllhorst sichern sich für diesen Fall zu, die getroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung

zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Für die Stadt Minden
Bürgermeister
Michael Jäcke

Beigeordneter und Kämmerer
Norbert Kresse

Für die Gemeinde Hüllhorst
Bürgermeister
Michael Kasche

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.178

144 Schulorganisation; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Bezirksregierung Detmold
Az.: 48.2-6002

Detmold, den 04. Juni 2025

Gemäß § 81 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wurden durch Bescheide vom 02.06.2025 die Ratsbeschlüsse der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Petershagen und Porta Westfalica sowie der Gemeinden Hille und Hüllhorst genehmigt, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen i.S.d. § 78 Abs. 8 Satz 2 SchulG zwischen der Stadt Minden und jeder der anderen Kommunen zu schließen zur Übertragung der Schulträgeraufgaben dieser Kommunen für eine Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen auf die Stadt Minden – Schulträgerin der Kuhlenskampfschule, Förderschule Lernen in Minden.

Gleichzeitig wurde im Einvernehmen mit der zuständigen Kommunalaufsicht beim Kreis Minden-Lübbecke gem. § 78 Abs. 8 SchulG i.V.m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) die aufsichtsbehördliche Genehmigung aller Vereinbarungen erteilt.

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen bedürfen gem. § 24 Abs. 3 GKG zu ihrer Wirksamkeit der Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. Sie sind daher nachfolgend abgedruckt.

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Minden und der Stadt Petershagen über die Übertragung der Aufgaben des Schulträgers für die Förderschule Lernen

Präambel

Die Förderschule Kühlenkampfschule in Minden ist die letzte verbliebene Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in öffentlicher Schulträgerschaft im Kreis Minden-Lübbecke. Damit die betroffenen Eltern auch in Zukunft die Möglichkeit haben, ihre Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich Lernen an einer Förderschule Lernen beschulen zu lassen, schließen die Städte Minden und Petershagen diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Grundlagen dieser Vereinbarung sind §§ 1 und 23 bis 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV NW 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) i. V. m. § 78 Abs. 8 Satz 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) sowie die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden vom 20.02.2025 und des Rates der Stadt Petershagen vom 19.12.2024.

§ 1

Übertragung der Aufgaben

Die Stadt Minden übernimmt die gesetzliche Schulträgeraufgabe der Stadt Petershagen im Rahmen der Delegation, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen zu errichten und fortzuführen (§ 78 Abs. 4 SchulG). Sie verpflichtet sich, Schüler*innen aus Petershagen, für die die Förderschule Kühlenkampfschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen durch die Erziehungsberechtigten gewählt wurde oder die dieser Schule zugewiesen wurden, im Rahmen der Aufnahmekapazität aufzunehmen. An der Kühlenkampfschule werden unmittelbar dem Schul- und Bildungszeck dienende Leistungen erbracht, sodass keine Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 2

Fahrkosten für Schüler*innen aus Petershagen

(1) Die Regelung des Transportes für Schüler*innen aus Petershagen, insbesondere die Entscheidung, ob und inwieweit ein Schüler*innenspezialverkehr notwendig wird, wird von der Stadt Petershagen im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung getroffen.

(2) Die Stadt Petershagen trägt die notwendigen Fahrtkosten für Schüler*innen aus Petershagen in voller Höhe und stellt die ordnungsgemäße Beförderung sicher.

§ 3

Kostenbeteiligung

(1) Für auswärtige Schüler*innen aus Petershagen, die die Kühlenkampfschule in Minden besuchen, wird ein jährlicher **Schulkostenbeitrag** erhoben. Dieser errechnet sich wie folgt:

- a) Bemessungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. eines Jahres (Haushaltsjahr).
- b) Die Aufwendungen für die Kühlenkampfschule werden um die Erträge gemäß Teilergebnisplan des Kostenträgers „030601 Förderschule“ vermindert. Dazu zählen insbesondere

Erträge

- Versicherungsleistungen
- laufende Landeszuschüsse für den offenen Ganzttag
- Elternbeiträge
- bilanzielle Erträge aus der Auflösung von Zuwendungen

Aufwendungen

- Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulgebäude einschließlich Sporthallen und Außenanlagen
- Aufwendungen für Dienst- und Sachleistungen (Lehr- und Lernmittel, Kosten der Lehrmittelfreiheit, Geschäftsaufwendungen, Inventar, für das keine Abschreibung erfolgt)
- Schülerbeförderungskosten für Sport- und Bäderfahrten
- Personal- und Versorgungsaufwendungen für nicht pädagogisches Personal (z.B. Sekretariat, Schulsozialarbeit)
- Aufwendungen für die offene Ganzttagsschule (Klassen 1 bis 6)
- Abschreibungen für aktivierungspflichtige Investitionen (Bestandsgebäude)
- Verzinsung des aufgewandten Kapitals (Bestandsgebäude)
- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Gebäudewirtschaft, Informationstechnik)
- Abschreibungen für aktivierungspflichtige Investitionen (Neubau) begrenzt auf ein fiktives Investitionsvolumen von 12 Mio. €.
- Verzinsung des aufgewandten Kapitals (Neubau) begrenzt auf ein fiktives Investitionsvolumen von 12 Mio. €.

- c) Der Betrag ist zu bereinigen um
 - die nach dem Finanzausgleichgesetz aufgrund des Schüler*innenansatzes

- zufließenden und verbleibenden Schlüsselzuweisungen
- die anteiligen Beträge der Schul- und Bildungspauschale für die Förderschule
- sonstige spezifische, der Schule unmittelbar zuzurechnenden Förderungen wie der vertraglich geregelte Zuschuss des Kreises Minden-Lübbecke

- d) Der verbleibende Betrag wird durch die Gesamtzahl der Schüler*innen der Kühlenkampfschule geteilt und somit der Kopfbetrag ermittelt.
- e) Der Kopfbetrag wird mit der Zahl der Schüler*innen multipliziert, die in Petershagen wohnen. Der errechnete Betrag stellt den Schulkostenbeitrag dar. Stichtag für die Ermittlung der Schüler*innenzahlen ist der 15. Oktober des Vorjahres (Amtliche Schulstatistik).
- f) Die Stadt Minden veranlasst die Schulbuchbeschaffung nach § 96 SchulG für alle Schüler*innen der Kühlenkampfschule. Die Stadt Petershagen erstattet die anteiligen Kosten für die Schüler*innen aus Petershagen.

(2) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenbeitrag für das betreffende Rechnungsjahr festgesetzt.

§ 4 Mitwirkungsrecht

Die Stadt Minden hat die Stadt Petershagen über alle schulorganisatorischen Regelungen, Schulbau- und Schulunterhaltungsmaßnahmen an der Kühlenkampfschule rechtzeitig zu unterrichten, die erhebliche Bedeutung haben. Die Stadt Petershagen ist berechtigt, hierzu Stellung zu nehmen.

Zu den Sitzungen des Ausschusses für Bildungsarbeit der Stadt Minden ist ein*e Vertreter*in der Stadt Petershagen einzuladen, soweit die Tagesordnung Punkte enthält, die die Förderschule betreffen.

§ 5

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Beteiligten anzustreben.

§ 6 Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Beteiligten können die Vereinbarung einseitig mit einer Frist von 12 Monaten zum

31.07. eines Jahres schriftlich kündigen. Ausgleichsansprüche stehen den Beteiligten im Falle der Auflösung oder Kündigung dieser Vereinbarung nicht zu.

(2) Die Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung ist gem. § 24 Abs. 5 GkG der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt Minden und die Stadt Petershagen sichern sich für diesen Fall zu, die getroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Für die Stadt Minden
Bürgermeister
Michael Jäcke

Beigeordneter und Kämmerer
Norbert Kresse

Für die Stadt Petershagen
Bürgermeister
Dirk Breves

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.180

145 Schulorganisation; hier: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Bezirksregierung Detmold
Az.: 48.2-6002

Detmold, den 04. Juni 2025

Gemäß § 81 Abs. 3 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen wurden durch Bescheide vom 02.06.2025 die Ratsbeschlüsse der Städte Minden, Bad Oeynhausen, Petershagen und Porta Westfalica sowie der Gemeinden Hille und Hüllhorst genehmigt, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen i.S.d. § 78 Abs. 8 Satz 2 SchulG zwischen der Stadt Minden und jeder der anderen Kommunen zu schließen zur Übertragung der Schulträgeraufgaben dieser Kommunen für eine Förderschule im Förderschwerpunkt Lernen auf die Stadt Minden – Schulträgerin der

Kuhlenkampfschule, Förderschule Lernen in Minden.

Gleichzeitig wurde im Einvernehmen mit der zuständigen Kommunalaufsicht beim Kreis Minden-Lübbecke gem. § 78 Abs. 8 SchulG i.V.m. § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) die aufsichtsbehördliche Genehmigung aller Vereinbarungen erteilt.

Die öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen bedürfen gem. § 24 Abs. 3 GKG zu ihrer Wirksamkeit der Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde. Sie sind daher nachfolgend abgedruckt.

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen der Stadt Minden
und der Stadt Porta Westfalica
über die Übertragung der Aufgaben
des Schulträgers
für die Förderschule Lernen**

Präambel

Die Förderschule Kuhlenkampfschule in Minden ist die letzte verbliebene Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen in öffentlicher Schulträgerschaft im Kreis Minden-Lübbecke. Damit die betroffenen Eltern auch in Zukunft die Möglichkeit haben, ihre Kinder mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf im Bereich Lernen an einer Förderschule Lernen beschulen zu lassen, schließen die Städte Minden und Porta Westfalica diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung.

Grundlagen dieser Vereinbarung sind §§ 1 und 23 bis 25 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV NW 202), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) i. V. m. § 78 Abs. 8 Satz 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250) sowie die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Minden vom 20.02.2025 und des Rates der Stadt Porta Westfalica vom 18.11.2024.

§ 1

Übertragung der Aufgaben

Die Stadt Minden übernimmt die gesetzliche Schulträgeraufgabe der Stadt Porta Westfalica im Rahmen der Delegation, eine Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen zu errichten und fortzuführen (§ 78 Abs. 4 SchulG). Sie verpflichtet sich, Schüler*innen aus Porta Westfalica, für die die Förderschule Kuhlenkampfschule mit dem Förderschwerpunkt Lernen durch die Erziehungsberechtigten gewählt wurde oder die dieser Schule zugewiesen wurden, im Rahmen der Aufnahmekapazität aufzunehmen. An

der Kuhlenkampfschule werden unmittelbar dem Schul- und Bildungszeck dienende Leistungen erbracht, sodass keine Umsatzsteuerpflicht besteht.

§ 2

Fahrkosten für Schüler*innen aus Porta Westfalica

(1) Die Regelung des Transportes für Schüler*innen aus Porta Westfalica, insbesondere die Entscheidung, ob und inwieweit ein Schüler*innenspezialverkehr notwendig wird, wird von der Stadt Porta Westfalica im Rahmen der Schülerfahrkostenverordnung getroffen.

(2) Die Stadt Porta Westfalica trägt die notwendigen Fahrtkosten für Schüler*innen aus Porta Westfalica in voller Höhe und stellt die ordnungsgemäße Beförderung sicher.

§ 3

Kostenbeteiligung

(1) Für auswärtige Schüler*innen aus Porta Westfalica, die die Kuhlenkampfschule in Minden besuchen, wird ein jährlicher **Schulkostenbeitrag** erhoben. Dieser errechnet sich wie folgt:

- a) Bemessungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. eines Jahres (Haushaltsjahr).
- b) Die Aufwendungen für die Kuhlenkampfschule werden um die Erträge gemäß Teilergebnisplan des Kostenträgers „030601 Förderschule“ vermindert. Dazu zählen insbesondere

Erträge

- Versicherungsleistungen
- laufende Landeszuschüsse für den offenen Ganzttag
- Elternbeiträge
- bilanzielle Erträge aus der Auflösung von Zuwendungen

Aufwendungen

- Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulgebäude einschließlich Sporthallen und Außenanlagen
- Aufwendungen für Dienst- und Sachleistungen (Lehr- und Lernmittel, Kosten der Lehrmittelfreiheit, Geschäftsaufwendungen, Inventar, für das keine Abschreibung erfolgt)
- Schülerbeförderungskosten für Sport- und Bäderfahrten

- Personal- und Versorgungsaufwendungen für nicht pädagogisches Personal (z.B. Sekretariat, Schulsozialarbeit)
 - Aufwendungen für die offene Ganztagschule (Klassen 1 bis 6)
 - Abschreibungen für aktivierungspflichtige Investitionen (Bestandsgebäude)
 - Verzinsung des aufgewandten Kapitals (Bestandsgebäude)
 - Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen (Gebäudewirtschaft, Informationstechnik)
 - Abschreibungen für aktivierungspflichtige Investitionen (Neubau) begrenzt auf ein fiktives Investitionsvolumen von 12 Mio. €.
 - Verzinsung des aufgewandten Kapitals (Neubau) begrenzt auf ein fiktives Investitionsvolumen von 12 Mio. €.
- c) Der Betrag ist zu bereinigen um
- die nach dem Finanzausgleichsgesetz aufgrund des Schüler*innenansatzes zufließenden und verbleibenden Schlüsselzuweisungen
 - die anteiligen Beträge der Schul- und Bildungspauschale für die Förderschule
 - sonstige spezifische, der Schule unmittelbar zuzurechnenden Förderungen wie der vertraglich geregelte Zuschuss des Kreises Minden-Lübbecke
- d) Der verbleibende Betrag wird durch die Gesamtzahl der Schüler*innen der Kuhlenskampfschule geteilt und somit der Kopfbetrag ermittelt.
- e) Der Kopfbetrag wird mit der Zahl der Schüler*innen multipliziert, die in Porta Westfalica wohnen. Der errechnete Betrag stellt den Schulkostenbeitrag dar. Stichtag für die Ermittlung der Schüler*innenzahlen ist der 15. Oktober des Vorjahres (Amtliche Schulstatistik).
- f) Die Stadt Minden veranlasst die Schulbuchbeschaffung nach § 96 SchulG für alle Schüler*innen der Kuhlenskampfschule. Die Stadt Porta Westfalica erstattet die anteiligen Kosten für die Schüler*innen aus Porta Westfalica.
- (2) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses wird der Schulkostenbeitrag für das betreffende Rechnungsjahr festgesetzt.

§ 4

Mitwirkungsrecht

Die Stadt Minden hat die Stadt Porta Westfalica über alle schulorganisatorischen Regelungen, Schulbau- und Schulunterhaltungsmaßnahmen an der Kuhlenskampfschule rechtzeitig zu unterrichten, die erhebliche Bedeutung haben. Die Stadt Porta Westfalica ist berechtigt, hierzu Stellung zu nehmen.

Zu den Sitzungen des Ausschusses für Bildungsarbeit der Stadt Minden ist ein*e Vertreter*in der Stadt Porta Westfalica einzuladen, soweit die Tagesordnung Punkte enthält, die die Förderschule betreffen.

§ 5

In allen Fragen der Durchführung dieser Vereinbarung ist das Einverständnis der Beteiligten anzustreben.

§ 6

Laufzeit

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Beteiligten können die Vereinbarung einseitig mit einer Frist von 12 Monaten zum 31.07. eines Jahres schriftlich kündigen. Ausgleichsansprüche stehen den Beteiligten im Falle der Auflösung oder Kündigung dieser Vereinbarung nicht zu.

(2) Die Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung ist gem. § 24 Abs. 5 GkG der zuständigen Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 24 Abs. 4 GkG am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold in Kraft.

Sollte eine Bestimmung dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein, so werden die übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Stadt Minden und die Stadt Porta Westfalica sichern sich für diesen Fall zu, die getroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu ersetzen, durch die der beabsichtigte Vereinbarungszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Für die Stadt Minden
Bürgermeister
Michael Jäcke

Beigeordneter und Kämmerer
Norbert Kresse

Für die Stadt Porta Westfalica
Bürgermeisterin Anke Grotjohann

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.182

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

146

**WestfalenTarif GmbH;
hier: Öffentliche Bekanntmachung**

Bielefeld, den 08.Juli.2025

Änderung des WestfalenTarifs zum 01.08.2025

Die WestfalenTarif GmbH hat einen Tarifantrag zur Änderung der Beförderungsentgelte und der Tarifbestimmungen im Tarifgebiet des WestfalenTarifes bei der Bezirksregierung Detmold zum 01.08.2025 gestellt. Diesem Antrag hat die Bezirksregierung Detmold am 07.07.2025 (Aktenzeichen: 25.11.7/Tarif WT 2024) gemäß §§ 45 Abs. 2, 39 Abs. 1, 2 und 6 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) und § 12 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) zugestimmt. Der geänderte Tarif wird auf der Website www.westfalentarif.de öffentlich bekanntgemacht.

WestfalenTarif GmbH
gez. Dr. Oliver Mietzsch, Geschäftsführer

Abl. Bez. Reg. Dt 2025 S.185





Gebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 2,50 € – Bezugsgebühren: jährlich 20,45 €
Einzelpreis des Öffentlichen Anzeigers 0,51 €

Bezug und Lieferung des Amtsblattes durch
die Bezirksregierung Detmold
Leopoldstr.15, 32756 Detmold,
Email: amtsblatt@brdt.nrw.de

Erscheint wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag der Vorwoche 12.00 Uhr

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Detmold